

89. Ist der Thatbestand des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s auch dann begründet, wenn das Schwägerchaftsverhältnis auf außerehelicher Geburt beruht?

IV. Straffenat. Urf. v. 31. Januar 1890 g. L. u. S. Rep. 53/90.

I. Landgericht Weimß.

Aus den Gründen:

Wenn die Revisionsbeschwerde eine Verletzung des §. 44 N.O.N. I. 1 und des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s darauf gestützt

hat, daß nach §. 44 a. a. D. Stiefverbindungen nur zwischen einem Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des anderen bestehen, während die Angeklagte S. ein uneheliches Kind der verstorbenen Ehefrau des Mitangeklagten L. sei, nach dem Befehle mithin nicht als Stieftochter des letzteren gelte, so steht dem entgegen, daß dem gegen die Angeklagten zur Anwendung gebrachten §. 173 St.G.B.'s jene den Begriff der Stiefverbindung auf die ehelichen Kinder einschränkende Auffassung durchaus fremd ist. Der §. 173 a. a. D. und insbesondere der maßgebende Abs. 2 daselbst bedient sich schon des Ausdruckes Stiefverbindung gar nicht, enthält sich auch einer Bezeichnung der in Betracht kommenden Personen als Stiefeltern und Stiefkinder. Vielmehr wird für strafbar erklärt der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie. Daß aber die Angeklagten hierzu gehören, kann nicht zweifelhaft erscheinen, wenn auch nur die landrechtliche Begriffsbestimmung der Schwägerschaft zu Grunde gelegt wird. Denn nach §. 43 A.L.R. I. 1 heißt Schwägerschaft die Verbindung, welche durch Heirat zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen entsteht, und blutsverwandt mit seiner Mutter ist das uneheliche Kind auch nach den Grundsätzen des preußischen Allgemeinen Landrechtes (vgl. §§. 640. 656. 659. II. 2 das.) Die Albertine S. war somit, wenngleich außerehelich geboren, doch, als mit ihrer Mutter in absteigender Linie blutsverwandt, durch die Verheiratung ihrer Mutter mit Johann L. gemäß §. 43 a. a. D. zu diesem in das Verhältnis der Schwägerschaft getreten, und zwar dergestalt, daß dieses zwischen den beiden Angeklagten in auf- bzw. absteigender Linie besteht, und danach liegt das vermißte Erfordernis des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s zweifellos vor.

Aber auch ganz abgesehen davon, daß sich für den gegenwärtigen Fall der Begriff der Schwägerschaft im Sinne des §. 43 A.L.R. I. 1 als zutreffend erweist, ist davon auszugehen, daß es für den Begriff der „Verschwägerten“ im Sinne des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s überhaupt keinen Unterschied macht, ob das Verhältnis durch eheliche oder uneheliche Geburt begründet ist, wie denn auch die Strafvorschrift eine solche Unterscheidung nicht trifft. Diese Auslegung ist von dem Reichsgerichte wiederholt als die richtige anerkannt worden,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 275; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 440,

und sie findet eine wesentliche Stütze in der Vorschrift des §. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Der Umstand, daß daselbst für die näher bezeichneten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft die Ehe verboten ist, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, bestätigt die Annahme, daß die in gleicher Anschauung, wie die Eheverbote wurzelnde Vorschrift des §. 173 St.G.B.'s die durch außereheliche Abstammung begründete Schwägerschaft da auch mit umfaßt, wo in dem Civilrechte der Landesgesetzgebung eine abweichende Auffassung hervortritt.

Vgl. auch oben erwähnte Entsch. Bd. 2 S. 239.